



# AUDIT COMMITTEE CHARTER

## DER ORIOR AG

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Befugnisse
3. Organisation
4. Aufgaben und Pflichten
5. Berichterstattungspflichten
6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 20. Februar 2023 vom Verwaltungsrat genehmigt.

## 1. Zweck

Das Audit Committee (das «Committee») ist ein ständiger Ausschuss gemäss Art. 4.1 des Organisationsreglements, der formell vom Verwaltungsrat eingesetzt wird. Seine Hauptaufgabe besteht in der Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Entscheidungsprozesse und der Beschlussfassung sowie bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht.

Soweit dieses Charter keine Regeln enthält, ist das Organisationsreglement entsprechend anwendbar.

## 2. Befugnisse

Das Committee hat zur Ausübung der hier festgelegten Aufgaben uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Informationen. Es ist befugt, zur angemessenen Erledigung seiner Aufgaben von allen Mitarbeitenden der Gesellschaft die dazu erforderlichen Informationen einzuholen und nach Bedarf Mitglieder des Verwaltungsrats oder andere Mitarbeitende zwecks Befragung zu Committee Sitzungen einzuladen.

Das Committee ist befugt, geeignete externe Berater beizuziehen, die es bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

Das Committee legt dem Verwaltungsrat Empfehlungen zum Beschluss vor.

## 3. Organisation

Das Committee besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der unabhängigen, nicht an der Konzernleitung beteiligten Verwaltungsratsmitglieder ernannt werden. Mindestens ein Mitglied des Committee muss gemäss Feststellung des Verwaltungsrats über aktuelle und sachdienliche Finanzkenntnisse verfügen.

Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des Committee sowie dessen Vorsitzenden für eine Amtsdauer von einem Jahr. Der Vorsitzende ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Committees sein muss.

Das Committee trifft sich auf Einberufung des Vorsitzenden so oft, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zu vier ordentlichen Sitzungen jährlich. Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Sitzungen einberufen.

Committee-Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (schriftlich, auch per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied des Committees eine mündliche Beratung verlangt.

Die Mitglieder werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung per Post, E-Mail oder via gemeinsamer Onlineplattform unter Angabe der Agenda und zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen über die Sitzung informiert. In dringenden Fällen, die der Vorsitzende nach eigenem Ermessen festlegt, kann davon abgewichen werden.

Die Sitzungen des Committees können persönlich, per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

Auf Anordnung des Vorsitzenden können Mitglieder der Konzernleitung sowie andere Gäste eingeladen werden.

## 4. Aufgaben und Pflichten

Das Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht, soweit diese die Integrität der Abschlüsse, die Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, die Leistung des internen Kontrollsystems, die Qualifikation und Leistung der externen Revisoren sowie die Leistung der internen Revisoren betrifft.

Das Committee hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Prüfung und Beurteilung des Revisionsumfangs und -plans, des Prüfungsverfahrens sowie der Ergebnisse der externen und internen Revision und Überprüfung, ob die Empfehlungen der externen und internen Revisoren umgesetzt wurden;
- Prüfung der Wirksamkeit der externen und internen Revision;
- Prüfung und Beurteilung der Unabhängigkeit der externen und internen Revisoren;
- Genehmigung der Grundsätze zur Vergabe prüfungsfremder zulässiger Leistungen des externen Revisors, inkl. Überprüfung der Vereinbarkeit der prüfungsfremden Leistungen des externen Revisors mit den Anforderungen an seine Unabhängigkeit;
- Überprüfung und Bewertung von Prüfungsproblemen oder -schwierigkeiten und der Reaktion des Verwaltungsrats und/oder der Konzernleitung, inklusive etwaiger wesentlicher Meinungsverschiedenheiten mit dem Verwaltungsrat oder der Konzernleitung;
- Kenntnisnahme von den Revisionsberichten und Management Letter und Besprechung mit den Revisoren;
- Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat bezüglich der Ernennung des externen Revisors;
- Genehmigung des Honorars und der Mandatsbedingungen des externen Revisors;
- Wahl und Abwahl des internen Revisors sowie Festlegung der jährlichen Schwerpunkte der internen Revision;
- Beurteilung der internen Kontrollen und des von der Konzernleitung eingerichteten Risikomanagements und der zur Risikominderung vorgeschlagenen Massnahmen;
- Überprüfung und Genehmigung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, inklusive des Accounting Manuals.
- Beurteilung und Bewertung der Wirksamkeit der internen Richtlinien und Verfahren sowie der Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, Organisationsreglementen und der Corporate Governance innerhalb der Gesellschaft (Compliance);
- In Zusammenarbeit mit den Revisoren, dem CEO und dem CFO Überprüfung, ob die Rechnungslegungsgrundsätze und die finanziellen Kontrollmechanismen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften angesichts der Grösse und Komplexität angemessen sind;
- Überprüfung der statutarischen und konsolidierten Jahres- und Zwischenabschlüsse sowie gegebenenfalls weiterer rechnungslegungsbezogener Dokumentationen der Gesellschaft und deren Besprechung mit der Konzernleitung und den Revisoren, bevor sie dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung vorgelegt werden. Davon ausgenommen ist die Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange gemäss Art. 964a-c OR, deren Behandlung zu den Aufgaben des ESG Committee gehört;
- Prüfung weiterer Angelegenheiten auf Verlangen des Verwaltungsrats;
- Überprüfung und Besprechung mit der Konzernleitung von Rechtsangelegenheiten (einschliesslich des Status hängiger oder angedrohter Rechtsstreitigkeiten), die sich wesentlich auf die Geschäftstätigkeit oder den Jahresabschluss der Gesellschaft oder der Gruppe auswirken könnten;
- Sicherstellung der Einführung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems;
- Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems sowie Identifizierung und Priorisierung von Risiken;
- Mindestens jährliche Überprüfung sowie entsprechende Information und Empfehlung an den Verwaltungsrat hinsichtlich der wichtigsten Risiken der Gruppe und der Art und Weise, wie diese Risiken erfasst, gesteuert und/oder minimiert werden;
- Überprüfung der eigenen Leistung und Wirksamkeit sowie Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat betreffend erforderliche Änderungen.

## 5. Berichterstattungspflichten

Das Committee führt Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse aller Sitzungen, einschliesslich der Namen aller Anwesenden. Das Protokoll der Sitzungen wird am Sitz der Gesellschaft sowie digital und für alle Mitglieder des Committee und des Verwaltungsrats zugänglich, abgelegt.

Der Vorsitzende des Committee stellt sicher, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat rechtzeitig und in angemessener Weise über wesentliche Angelegenheiten, die ihre Aufmerksamkeit erfordern, informiert werden. Der Vorsitzende des Committee (persönlich oder durch ein anderes Committee-Mitglied) berichtet dem Verwaltungsrat an den Verwaltungsratssitzungen regelmässig über die laufenden Aktivitäten des Committee und über wichtige Committee-Themen.

Das Committee kann dem Verwaltungsrat auf sämtlichen Gebieten innerhalb seines Aufgabenbereichs, bei denen Massnahmen oder Verbesserungen notwendig sind, seine angemessen erscheinenden Empfehlungen unterbreiten.

Der Vorsitzende des Committee nimmt entsprechend vorbereitet an der ordentlichen Generalversammlung teil, um allfällige während der Versammlung von Aktionären aufgeworfene Fragen bezüglich der Aktivitäten des Committee zu beantworten.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Charter tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt sämtliche vorangegangenen Audit Committee Charter der ORIOR AG.